

3206/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Gilbert Trattner und Kollegen vom 6. November 1997, Nr. 3242/J, betreffend die Veräußerung der AT-Tochter HTM, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend muß ich neuerlich darauf hinweisen, daß es sich sowohl bei der AT als auch bei deren seinerzeitigen Töchtern, den Unternehmen des HTM-Konzerns, um selbständige juristische Personen handelt, die ausschließlich auf Basis des Aktienrechtes agieren.

Die meisten gestellten Fragen betreffen daher keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten und sind daher von dem im § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht umfaßt. Neuerlich ersuche ich um Verständnis dafür, daß ich mich aus diesen Gründen zu vielen Fragen grundsätzlich nur im Einverständnis mit der ÖIAG bzw. AT und auf der Basis von den dem Bundesministerium für Finanzen erteilten Informationen äußern kann. Nicht möglich ist es mir auch, zu Vorgängen in ehemaligen Tochterunternehmen der AT Stellung zu nehmen.

Festzuhalten (v.a. zu den Punkten 10 bis 13 der Anfrage) ist, daß die Anteilsrechte der AT bundesgesetzlich, BGBl.Nr. 4261/1996, mit Wirkung vom 1.8.1996 der Österreichischen Industrie Holding AG übertragen wurden, die seither die Eigentümerrechte in der Hauptversammlung ausübt.

In der Anfrage werden teilweise auch Ausführungen aus dem damals nur im Stadium eines "Rohberichtes" (vertrauliches Berichtsergebnis) vorliegenden Rechnungshofprüfungsergebnisses interpretiert. Dies bezieht sich vor allem auf mehrere daraus abgeleitete Schluß—

folgerungen und Behauptungen, die offensichtlich in der der Anfrage zugrunde liegenden Information enthalten sind, aber in den dem Bundesministerium für Finanzen vorliegenden Berichten sowie auch in dem seit einigen Tagen vorliegenden Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in dieser Form keine Deckung finden. Eine abschließende politische Würdigung sollte daher erst im Zuge der Berichtsbehandlung im Rechnungshofausschuß erfolgen.

Wichtig erscheint es mir aber zu den in der Einleitung der Anfrage angedeuteten Behauptungen (und insbesondere zu Punkt 10 lit.b der Anfrage) über den Verkaufserfolg klarzustellen, daß der Börsegang bereits am 4.11.1997 (Kassatag), somit bereits vor der Anfrage, abgeschlossen war. Die AT-Aktien werden seit 5.11.1997 an der Wiener Börse im Fließhandel gehandelt. Das angebotene Volumen von 9,680.000 Stück Aktien wurde trotz der in der Schlußphase der Vorbereitungen eingetretenen allgemeinen Schwäche der internationalen Börsen mehrfach überzeichnet.

Zu 1. und 2.:

In der Tendenz der Argumentation und den daraus abgeleiteten Schlußfolgerungen dürfte die Auffassung zugrunde liegen, daß die Verkaufsentscheidung und das Agieren des Interimsvorstandes nicht dem Aufsichtsratswillen entsprochen habe. Dieses Argument, vor allem aber die daraus abgeleitete Schlußfolgerung über die behauptete Unrichtigkeit meiner Information, wurde neuerlich analysiert:

Dem bereits am 11.8.1995 bestellten Interimsvorstand mußte es — wie sich aus den Berichten ergibt - aufgrund der Faktenlage und des Ablaufs klar sein, daß seine vordringliche Aufgabe in der Lösung des HTM-Problems bestand, worunter, wie vom Aufsichtsrat bereits in seiner Sitzung vom 4.8.1995 zum Ausdruck gebracht, auch ein Verkauf zu verstehen war. Neuerlich ist aufgrund der vorliegenden Dokumente und des mir vorliegenden Berichtes in diesem Zusammenhang festzuhalten, daß der Verkauf neben der Sanierung schon vom Altvorstand als Alternative ins Auge gefaßt war und nach der von Aufsichtsrat und Hauptversammlung Anfang August 1995 ausdrücklich geäußerten Absicht als gleichwertige und gleichzeitige Optionen anzustreben war.

Der Verkaufsauftrag war eine Eigentümerentscheidung gemäß § 103 Abs. 2 Aktiengesetz, die auf den Antrag des Aufsichtsrates vom 14.9.1995 zurückging.

Als Ergebnis und als für die Beurteilung wesentliches Substrat des mir vorgelegten Berichtes wäre daher (wie schon meiner Beantwortung vom 13.3.1997, 1771/AB, zugrundeliegend) darauf hinzuweisen, daß schon im Frühjahr 1995 in Aufsichtsratssitzungen mehrfach die

Möglichkeit eines Verkaufes diskutiert und SBC Warburg bereits im April 1995 vom damaligen Vorstand mit der Erarbeitung und Bewertung strategischer Alternativen einschließlich des Verkaufes von Teilbereichen beauftragt wurde.

Diese Sachverhaltsangaben decken sich auch mit dem Prüfungsergebnis des Rechnungshofes (Seiten 139 bis 159; siehe insbesondere Tz. 25, 26 und 29).

Das aus dem Geschäftsbericht 1995 neuerlich in diesem Zusammenhang entnommene Zitat des damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden ist daher mit dem Sachverhalt nicht im Widerspruch. Darin ist - wie sich aus den vorliegenden Berichten ergibt - keine Verhaltensweise zu erkennen, die einer gesonderten Überprüfung durch den Rechnungshof bedarf. Wie mir weiters berichtet wird, lagen alle diesbezüglichen Unterlagen bereits dem Rechnungshof im Rahmen der von meinem Amtsvorgänger veranlaßten Sonderprüfung vor.

Auch die unter Punkt 2 erwähnten Unterlagen sind vom Rechnungshof geprüft worden.

Zu 2. und 3.:

Auch in diesem Zusammenhang ersuche ich, auf meine bereits in der Einleitung dargestellten Überlegungen einzugehen und um Verständnis dafür, daß es mir nicht möglich ist, mich zu den aufgeworfenen Fragen über die operative Vorgangsweise, die bereits mehrere Jahre zurückliegt, zu äußern bzw. Unterlagen, die dem Bundesministerium für Finanzen teilweise nicht vorliegen, zu werten. Schon aus diesem Grund hat mein Amtsvorgänger, dem es damals - auch im Hinblick auf eine spätere Privatisierung - besonders wichtig war, die in Frage stehenden Vorgänge zu prüfen, eine kompetente und unabhängige Klärung durch den Rechnungshof eingeleitet. Zur Frage des Auslesevorganges verweise ich auf Punkt 5.

Zu 4.:

Es ist mir nicht möglich, wiedergegebene Textpassagen eines Protokolls über eine Aufsichtsrats-Ausschußsitzung einer damaligen Tochtergesellschaft der AT zu würdigen.

Zu 5.:

Zwischen der Vorlage der erwähnten Unterlage an den Aufsichtsrat von AT und dem Inhalt meiner Beantwortung vom 13.3.1997, 1771/AB, zur Anfrage vom 14.1.1997, Nr. 18041J, besteht aufgrund des mir vorliegenden Berichtes kein Widerspruch. Danach sieht die AT keinen Grund, ihre seinerzeitigen, von SBC Warburg erhaltenen Angaben, auf die sich auch meine Antwort stützte, zu berichtigen. Zum Sachverhalt wäre auf den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes zu verweisen.

Zu 6. bis 9.:

Auch hier ersuche ich um Verständnis, wenn ich auf meine in der Einleitung formulierte Beantwortungslinie verweise. Es ist mir nicht möglich bzw. auch verwehrt, Angaben, die ein Auftragnehmer im Zuge einer Auftragsdurchführung macht, selbst zu würdigen. Die Haltung der AT zu dieser Frage wurde bereits oben wiedergegeben. In diesem Zusammenhang kann ich daher lediglich auf die Entscheidung der EU-Kommission und auf den Bericht des Rechnungshofes (Tz. 26 und 32.1) verweisen, denen alle relevanten Informationen bzw. Unterlagen zur Verfügung standen.

Zu 10., 11. bzw. 12:

Auch hier ersuche ich um Verständnis, wenn ich auf die Einleitung und auf das zu einigen Punkten (insbesondere 1 bis 3) bereits Gesagte verweise. Wie mir neuerlich berichtet wird, sind dem Aufsichtsrat, die für die Entscheidung relevanten Unterlagen in dessen Sitzung am 14.9.1995 vorgelegen.

Zu 12. und 13.:

Zu den hier wiederholten Behauptungen über das erwähnte Vorstandsmitglied verweise ich auf meine bisherigen Antworten und den Bericht des Rechnungshofes; die Behauptungen sind aufgrund der Faktenlage nicht nachvollziehbar. Der Berufung von Herrn Dr. Schram zunächst in den Aufsichtsrat und dann in den Vorstand der AT lag vor allem die Überlegung zugrunde, daß er in seiner mehr als 25-jährigen erfolgreichen und anerkannten Tätigkeit in der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit dem überwiegenden Teil der in dieser Zeit in Österreich angefallenen industriellen Reorganisations- und Sanierungsfälle unmittelbar befaßt war. Die für die Organbestellungen als nunmehrige Eigentümerin zuständige ÖIAG berichtet, daß die neuerliche Bestellung aufgrund eines objektiven und nachvollziehbaren Prozesses auch unter ausdrücklicher positiver Würdigung der als Interimsvorstand erbrachten Leistungen erfolgte. Es besteht kein Grund, die damalige Bestellung bzw. die weitere Vorstandstätigkeit in Frage zu stellen. Die ÖIAG legt auch Wert auf die Feststellung, daß der Finanzvorstand im Zuge der Vorbereitung und Durchführung des Börsegangs einen hervorragenden Eindruck hinterlassen hat.

Zu den unrichtigen Behauptungen über den Verkaufserfolg habe ich bereits in der Einleitung Stellung genommen.